

Verfügung
des Ministerpräsidenten
Nr. 4 vom 05. VI. 1990

Regelungen über Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Regierungs-
bevollmächtigten

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 17. 5. 1990 zur Beendigung der Legislaturperiode der Bezirkstage und der vom Kabinett hierzu am 2. 5. 1990 festgelegten Maßnahmen werden folgende Regelungen über die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Regierungsbevollmächtigten erlassen.

1. Der Regierungsbevollmächtigte organisiert, koordiniert und beaufsichtigt im Sinne der Auftragsverwaltung die Durchführung der Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse der Regierung und der Weisungen des Ministerpräsidenten im Territorium des Bezirkes unter strikter Achtung der Verantwortung der Stadt- und Landkreise für den eigenen Wirkungskreis. Im Rahmen dieser Kompetenz trifft er eigenverantwortlich Entscheidungen, ist dem Ministerpräsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er hat den Ministerpräsidenten über alle Angelegenheiten, die für die Regierungsarbeit relevant sind, zu informieren.

Durch beratende und koordinierende Tätigkeit unterstützt der Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten den Regierungsbevollmächtigten bei der Durchführung von Grundfragen der Regierungspolitik im Territorium.

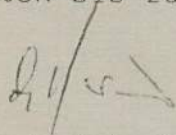
Dem Regierungsbevollmächtigten sind Stellvertreter und Ressortchefs direkt unterstellt. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Bezirksverwaltungsbehörde.

2. Die Aufgaben des Regierungsbevollmächtigten umfassen:
 - die Gewährleistung eines gut funktionierenden gesellschaftlichen Lebens im Bezirk, die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,

- die Verwirklichung der Verwaltungsreform insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung, der Vorbereitung der Länderbildung und der materiell-technischen Sicherung der Landtagswahlen,
 - die Unterstützung der Wirtschaftsreform in den örtlich geleiteten Bereichen besonders hinsichtlich der Schaffung der Rahmenbedingungen für den Übergang zur sozialen Marktwirtschaft einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Umschulungsprogrammen in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern,
 - die frühzeitige Unterrichtung und strikte Einbeziehung der Bürger bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Bezirkes sind sowie
 - die ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplanes für das 2. Halbjahr bei Gewährleistung des Haushaltsausgleiches zwischen den Kreisen und Kommunen.
3. Der Regierungsbevollmächtigte hat regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Monat) ein Gremium aus den Abgeordneten der Volkskammer des jeweiligen Bezirkes einzuberufen und mit ihm insbesondere Entscheidungen zu beraten, die das Gemeinwohl der Bürger und das Funktionieren des gesellschaftlichen Lebens im Bezirk wesentlich beeinflussen. Das betrifft auch Gemeinschaftsaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, zu denen zwischen den beteiligten Stadt- und Landkreisen keine Übereinstimmung erzielt werden kann. Der Regierungsbevollmächtigte beruft das Gremium außerdem auf Verlangen des Ministerpräsidenten oder mindestens eines Drittels der Volkskammerabgeordneten ein.
4. Die Befugnisse des Regierungsbevollmächtigten umfassen vor allem
- die Festlegung der Richtlinien, nach denen die bezirkliche Verwaltungsbehörde geführt wird,

- die Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde besonders gegenüber der Regierung und anderen Bezirksverwaltungsbehörden,
 - das Weisungsrecht im Rahmen der Auftragsverwaltung gegenüber den Landräten und den Oberbürgermeistern,
 - das Erlassen von Verwaltungsvorschriften für die Durchführung übertragener Aufgaben,
 - das Verlangen von Auskünften und Informationen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Regierungspolitik sowie zur Beherrschung außergewöhnlicher Ereignisse (Havarien, Epidemien, Naturkatastrophen u. a.),
 - das Einspruchsrecht gegen Verwaltungsentscheidungen von Ministerien, die Angelegenheiten des Bezirkes betreffen. Im Falle eines solchen Einspruchs, der aufschiebende Wirkung hat, ist durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten eine Überprüfung der Entscheidung herbeizuführen.
 - die Entscheidung bei übertragenen Aufgaben von überkreislicher Bedeutung.
5. Die Vergütung des Regierungsbevollmächtigten, seiner hauptamtlichen Stellvertreter sowie der Ressortleiter erfolgt in analoger Anwendung der Regelungen der Ordnung über die Zahlung von Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung an die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der örtlichen Räte vom 17. 1. 1985.
- Grundsätzlich sollte bei allen Vergütungen von der oberen Grenze der von Von-Bis-Spanne des Gehaltes ausgegangen werden.
6. Die Regelungen dieser Verfügung gelten bis zur Konstituierung künftiger Landesregierungen.

Anlage


L. de Maizière

Berlin, den 5. 6. 1990